

Vertrag über stationäre Hospizleistungen

Zwischen

PALLIATUS HOSPIZ WEIMAR gGmbH,
Friedrich-Nietzsche-Straße 6-8, 99425 Weimar
vertreten durch die Geschäftsführer
Mathias Winzer und Frank Witten,

- nachstehend Hospiz genannt -

und

Frau/Herrn

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

(Anschrift, Telefon)

- nachstehend Bewohner genannt -

ggf. vertreten durch seine/seinen amtlich bestellte/n Betreuerin/Betreuer oder
Bevollmächtigte/Bevollmächtigten

Frau/Herrn

(Name, Vorname)

(Anschrift, Telefon)

wird folgender Vertrag über stationäre Hospizleistungen vereinbart.

ANSCHRIFT

Palliativ Hospiz Weimar
Friedrich-Nietzsche-Str. 6/8
99425 Weimar

TELEFON

03643.77 898 71

FAX

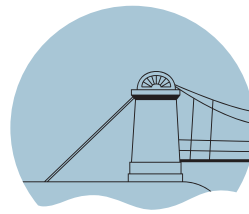
03643.77 898 72

E-MAIL

info@hospiz-weimar.de

INTERNET

www.hospiz-weimar.de



Herzlich willkommen im Palliativ Hospiz!

Als unheilbar erkrankter Mensch mit Bedürfnissen und Wünschen stehen Sie gemeinsam mit Ihren Angehörigen, Freunden und Freundinnen im Mittelpunkt unseres pflegerischen und ärztlichen Handelns. Ihnen wird es während des Aufenthalts im Hospiz möglich sein, die eigenen Lebensgewohnheiten beizubehalten, selbstbestimmt zu leben und über Behandlungsmaßnahmen zu entscheiden.

Ziel unserer Betreuung sind das Ermöglichen von Lebensqualität durch Linderung von Schmerzen und anderen Symptomen Ihrer Erkrankung sowie das Verhindern von Leiden. Bei Fortschreiten der Krankheit und am Lebensende kann Ihr Wohlbefinden zum alleinigen Betreuungsziel werden. Dann tritt die Sicherung der Lebensdauer und des Überlebens als therapeutisches Ziel zurück, eine Reanimation erfolgt nicht.

Die Beihilfe zum Suizid und eine Tötung auf Verlangen sind ausgeschlossen.

Sterben ist Lebenszeit. Wir lassen Sie nicht allein und helfen Ihnen beim Abschied vom Leben.

Mit diesem Vertrag erkennen Sie die Grundsätze und Ziele der Hospizbetreuung an.

§ 1 Vertragsdauer

Das Hospiz nimmt den Bewohner ab _____ in Zimmer Nr. _____ auf. Das Vertragsverhältnis beginnt am Aufnahmetag und ist unbefristet.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Die „Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs.1 Satz 4 SGB V über Art und Umfang sowie zur Sicherung der Qualität der stationären Hospizversorgung“ sowie der zwischen dem Hospiz und den Kranken- und Pflegekassen geschlossene Versorgungsvertrag einschließlich der Vergütungsvereinbarung sind Vertragsbestandteil.
- (2) Sämtliche Verträge können bei der Hospizleitung eingesehen werden und werden auf Wunsch in Kopie ausgehändigt.

§ 3 Leistungen

Die Einrichtung erbringt für den Bewohner folgende Leistungen:

- Unterkunft (vgl. §§ 4, 5)
- Verpflegung (vgl. § 6)
- Hauswirtschaft (vgl. § 7)
- Allgemeine Pflegeleistungen (vgl. § 8)
- Behandlungspflege und ärztliche Versorgung (vgl. § 9)
- Andere Versorgungsleistungen (vgl. §§ 10 – 12)
- Sonstige Leistungen (vgl. § 13)

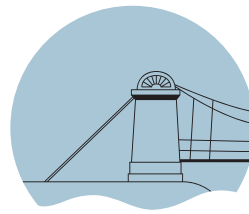
§ 4 Leistung der Unterkunft

Das Hospiz überlässt dem Bewohner ein Einzelzimmer. Dazu gehört ein Sanitärbereich mit Dusche und WC.

Die Gesamtwohnfläche beträgt insgesamt ca. 25 m² Wohn- und Nutzfläche.

Das Zimmer ist mit folgenden Einrichtungsgegenständen ausgestattet:

- Pflegebett und Nachttisch mit Bettlampe
- Kleiderschrank
- Tisch, Stühle und Stehlampe



- Gardinen
- TV
- Telefonanschluss für Amts- und Hausgespräche
- Personalnotruf
- WLAN-Zugang

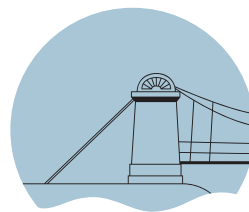
- (2) Dem Bewohner ist es gestattet, eigene Einrichtungsgegenstände, unter Berücksichtigung brandschutzrechtlicher Bestimmungen und hygienischer Anforderungen, mitzubringen. Die mitgebrachten Einrichtungsgegenstände bedürfen der vorherigen Zustimmung der Hospizleitung.
- (3) Vom Bewohner in seinem Wohnraum aufgestellte und benutzte Elektrogeräte unterliegen der Überprüfung durch die Elektrogeräteverordnung und müssen den VDE-Sicherheitsstandards genügen.
- (4) Eine Kleintierhaltung ist nur mit Zustimmung der Hospizleitung möglich. Näheres regelt § 21.
- (5) Beim Einzug erhält der Bewohner auf Wunsch einen Zimmerschlüssel. Der Schlüssel ist bei Vertragsende zurückzugeben.

§ 5 Gemeinschaftseinrichtung

- (1) Die Einrichtung bietet dem Hospizbewohner sowohl zur individuellen als auch zur gemeinschaftlichen Nutzung über den Wohnraum hinausgehende Räumlichkeiten an, die nicht nur dem Gemeinschaftsleben im Hospiz dienen, sondern auch von Angehörigen, Freunden und Bekannten des Bewohners genutzt werden können. Dazu gehört die Möglichkeit zur Mitbenutzung aller Gemeinschaftsräume sowie der Gartenanlage des Hospizes.
- (2) Dem Bewohner stehen die folgenden Räume und Einrichtungen zur Mitbenutzung zur Verfügung: Wohnküche, Gemeinschaftsraum, Raum der Stille.
- (3) Der Bewohner hat das Recht, Gemeinschaftsräume auch für private Zwecke zu nutzen. Diese Raumüberlassung bedarf jedoch der vorherigen Abstimmung mit der Hospizleitung. Für die Raumüberlassung wird ein gesondertes Entgelt (s. Anlage I: Leistungs- und Entgeltverzeichnis) erhoben. Die entstehenden Nebenkosten aus der Raumüberlassung, wie z. B. Reinigung, werden dem Bewohner in Rechnung gestellt.

§ 6 Leistung der Verpflegung

- (1) Das Hospiz ist verantwortlich für die Versorgung mit Mahlzeiten, wobei die Wünsche und Bedürfnisse des Bewohners berücksichtigt werden.
- (2) Das Hospiz bietet dem Gast folgende im Entgelt enthaltene Mahlzeiten an:
 - Frühstück
 - Mittagessen, bestehend aus einem täglich wechselnden Speiseangebot
 - Abendessen
 - Zwischenmahlzeiten (z.B. Joghurt, Obst, Kuchen)
 - Kaffee und Kuchen (oder der Situation angemessene Verpflegung)
 - Nichtalkoholische Getränke wie Mineralwasser, verschiedene Sorten Tee, Kaffee, Kakao
- (3) Die Mahlzeiten werden in der Küche/im Gemeinschaftszimmer des Hospizes oder im Zimmer des Bewohners serviert.
- (4) Zugehörige der Bewohner sind zu allen Mahlzeiten willkommen. Die Kosten entnehmen Sie bitte unserer Preisliste.



- (5) Die Ausrichtung von Festen und Feiern des Bewohners kann nach Absprache und gegen Sonderentgelt im eigenen Zimmer oder in hierfür zur Verfügung gestellten Gemeinschaftsräumen übernommen werden.

§ 7 Leistungen der Hauswirtschaft

- (1) Das Hospiz übernimmt die bedarfsgerechte Reinigung der Gemeinschaftsflächen sowie der Wohnräume der Bewohner, wobei auf die Bedürfnisse und Vorstellungen des Bewohners Rücksicht genommen wird.
- (2) Das Hospiz übernimmt die Wäscheversorgung mit Flachwäsche, Bettwäsche und Handtüchern. Zur Wäscheversorgung gehört die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der vom Hospiz zur Verfügung gestellten Wäsche.

§ 8 Allgemeine Pflegeleistungen

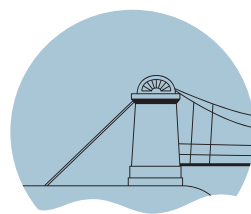
- (1) Dem Bewohner werden die in seiner Krankheitssituation entsprechend erforderlichen Hilfen angeboten, um ihm eine möglichst selbstständige Lebensführung zu ermöglichen.
- (2) Das Hospiz und sein Team verpflichten sich, die Lebensgewohnheiten der Bewohner zu berücksichtigen und das Prinzip der Freiwilligkeit von Pflegeleistungen seitens des Bewohners zu achten. Art und Umfang der Pflegeleistungen richten sich nach dem Bedarf des Bewohners.
- (3) Zu den Leistungen der Pflege gehören:
- Hilfe bei der Körperpflege
 - Hilfe bei der Ernährung
 - Hilfe bei der Mobilität

Näheres hinsichtlich der Leistungen und ihrer Qualität ergibt sich aus § 39a Abs. 1 SGB V in Verbindung mit § 72 SGB XI sowie der jeweils gültigen Rahmenvereinbarung gem. § 39a Abs.1 Satz 4 SGB V sowie dem Versorgungsvertrag.

- (4) Die Leistungen der allgemeinen Pflege werden nach dem allgemeinen Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht. Die in der Einrichtung geltenden Standards können vom Bewohner oder einer Person seines Vertrauens eingesehen werden.
- (5) Die Planung der Pflege erfolgt gemeinsam mit dem Bewohner und/oder durch eine von ihm benannte Person seines Vertrauens. Es wird gemeinsam in der Pflegeplanung festgelegt, in welchen Zeitabständen Pflegeziele mit dem Bewohner und/oder einer von ihm benannten Vertrauensperson besprochen werden.
- (6) Die Pflegeleistungen werden dokumentiert. Der Bewohner und/oder die von ihm benannten Personen seines Vertrauens haben das Recht zur Einsichtnahme in die Pflegedokumentation.

§ 9 Leistungen der Behandlungspflege und ärztliche Versorgung

- (1) Bei den Leistungen der medizinischen Versorgung und Behandlungspflege handelt es sich um Aufgaben von behandelnden Ärzten der Bewohner gemeinsam mit dem Pflegepersonal der Einrichtung. Das Pflegepersonal wirkt an der ärztlichen Diagnostik mit, unterstützt die Ziele ärztlicher Therapie, pflegerische Maßnahmen und führt ärztlich veranlasste und verordnete Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege durch. Beim Pflegepersonal handelt es sich um Gesundheits- und Krankenpfleger sowie um Altenpfleger, die aufgrund von Wissen und Erfahrung in der Lage sind, die übertragenen behandlungspflegerischen Maßnahmen fachgerecht durchzuführen.
- (2) Das Pflegepersonal des Hospizes darf auf Anweisung der behandelnden Ärzte Leistungen der medizinischen Behandlungspflege nur unter folgenden Voraussetzungen durchführen:
- Die Pflegekräfte werden vom behandelnden Arzt beauftragt und dies ist in der Bewohnerakte dokumentiert;
 - Die Durchführung durch den behandelnden Arzt ist nicht erforderlich;



- Für die Durchführung der jeweils geforderten Pflegeleistungen stehen entsprechend qualifizierte Mitarbeiter, deren Befähigung ggf. durch einen Arzt geprüft wurde, zur Verfügung;
- Der Bewohner ist mit der Durchführung der Maßnahme durch das Pflegepersonal der Einrichtung einverstanden und hat in die ärztliche Heilbehandlungsmaßnahme eingewilligt.

Der Umfang der angebotenen Leistungen ergibt sich aus der Rahmenvereinbarung gem. § 39a Abs.1 Satz 4 SGB V sowie dem Versorgungsvertrag.

- (3) Für die Bewohner des Hospizes besteht die Möglichkeit der spezialisierten palliativärztlichen Versorgung. Zur Absicherung einer optimalen Schmerztherapie besteht die 24-Stunden-Rufbereitschaft eines Palliativmediziners.
- (4) Im Hospiz wird die freie Arztwahl des Bewohners garantiert. Die Leistungen des Arztes sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (5) Zusätzlich zu o.g. Pflegefachkräften beschäftigt das Hospiz Pflegehilfskräfte, die entsprechend ihrer Qualifikation eingesetzt werden.

§ 10 Hilfsmittel, therapeutische Leistungen und Medikamentenversorgung

- (1) Das Hospiz stellt den Bewohnern Pflegehilfsmittel im Sinne des § 39a Abs. 1 SGB V sowie der entsprechenden Rahmenvereinbarung zur Verfügung. Weitere Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V werden von der Einrichtung nicht zur Verfügung gestellt. Diese Hilfsmittel werden grundsätzlich von den behandelnden Ärzten verordnet und von der Krankenkasse gewährt. Die Einrichtung ist bei der Beratung behilflich.
- (2) Therapeutische Leistungen (z.B. der Physiotherapie) sind nicht Bestandteil dieses Vertrages. Sie werden durch Therapeuten auf Verordnung des Arztes erbracht. Die Einrichtung koordiniert die von Dritten erbrachten therapeutischen Leistungen.
- (3) Die Versorgung der Bewohner mit den notwendigen Medikamenten wird sichergestellt. Das Hospiz hat dazu einen Vertrag nach § 12a ApoG geschlossen und übernimmt je nach den Festlegungen in der Pflegeplanung die Verwaltung, Aufbewahrung und Gabe der Medikamente.

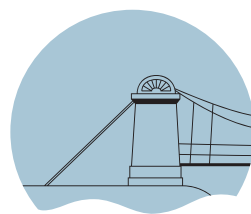
§ 11 Geistig-seelische und psychosoziale Angebote

Der Bewohner erhält im Hospiz psychosoziale Angebote. Deren Gestaltung erfolgt nach den individuellen Bedürfnissen der Bewohner und beinhaltet:

- Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung
- Unterstützung bei der Entwicklung neuer Lebens-, Verhaltens- und Bewältigungsstrategien
- Hilfen beim Verarbeitungsprozess zur Akzeptanz des Lebensendes
- Unterstützung bei der Überwindung von Kommunikationsschwierigkeiten
- Hilfe bei der Auseinandersetzung mit Lebenssinn- und Glaubensfragen
- Berücksichtigung religiöser Bedürfnisse
- Begleitung im Prozess des Trauerns.

§ 12 Sonstige Leistungen des Hospizes und Leistungen Dritter

- (1) Sonstige Leistungen des Hospizes werden durch gesonderte Vereinbarungen geregelt.
- (2) Leistungen Dritter sind solche, die nicht vom Hospiz, sondern von Dritten zugunsten des Bewohners erbracht werden. Erbringer dieser Leistungen rechnen die Kosten unmittelbar mit dem Bewohner ab. Leistungen und Kosten im Sinne dieser Regelung sind insbesondere:
 - Friseur, Medizinische Fußpflege u. ä. sowie Inkontinenzmaterial



§ 13 Erzeugung einer Fotodokumentation / Anfertigen bzw. Erstellen von Bildern im Hospizalltag durch das Hospiz

(1) Mit der Vertragsunterzeichnung willige ich der Fotodokumentation zur Verlaufskontrolle bei der Wundversorgung ein.

☐ Ja, ich willige ein. ☐ Nein, ich willige nicht ein.

(2) Während des Aufenthaltes im Hospiz entstehen evtl. durch die Mitarbeiter u.a. zu Festen, Feiern, aber auch vom Alltag und anderen Anlässen Bilder und Fotos.

Diese werden intern bearbeitet ggf. auch zu Bildbänden zusammengestellt, dem erteile ich hiermit mein Einverständnis.

☐ Ja, ich willige ein. ☐ Nein, ich willige nicht ein.

§ 14 Rechte des Bewohners

- Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und Wahrung der Menschenwürde, auf Selbstbestimmung und Achtung der Privat- und Intimsphäre
- Recht auf Wahrung des Brief- und Fernmeldegeheimnisses
- Recht auf die gebotene medizinische Versorgung sowie eine adäquate Schmerzbehandlung, sowie auf freie Arzt- und Therapiewahl
- Recht auf Aufklärung über therapeutische und pflegerische Maßnahmen und Methoden
- Recht auf freien Verkehr mit der Außenwelt, auf Besuche durch Angehörige, Bekannte und Nachbarn
- Recht auf Gleichbehandlung ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung und Herkunft, der Sprache, der politischen Überzeugung und des religiösen Bekenntnisses
- Der Bewohner hat die Möglichkeit, für den Fall seiner späteren Äußerungsunfähigkeit, bzw. Einsichts- und Urteilsunfähigkeit mittels Verfügung festzulegen, dass er bestimmte Behandlungsmethoden wünscht oder ablehnt, damit dies bei medizinischen Entscheidungen berücksichtigt werden kann. Diese Patientenverfügung sollte der Bewohner im Hospiz hinterlegen.
- Der Bewohner kann zur Wahrnehmung seiner Interessen gegenüber dem Hospiz eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen, die er benennt. Der Beistand ist berechtigt, sich ebenso wie der Bewohner in allen Angelegenheiten an das Hospiz zu wenden.

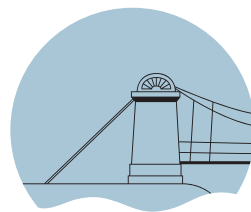
§ 15 Mitwirkungspflichten

Der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z.B. für Leistungen nach dem SGB XI).

§ 16 Entgelte

(1) Die Entgelte für die Leistungen richten sich grundsätzlich nach den Vereinbarungen, die zwischen der Einrichtung und den öffentlichen Leistungsträgern Kranken- und Pflegekassen, nach § 39a Abs.1 SGB V und § 72 SGB XI vereinbart worden sind. Die Entgelte für die Leistungen sind für alle Gäste nach einheitlichen Grundsätzen bemessen.

(2) Der Tagesbedarfssatz beträgt unabhängig von der jeweiligen Pflegestufe (357,48 €) Euro pro Pfl egetag. Der Aufnahme- und Entlassungstag werden als je ein Tag abgerechnet.



- (3) 95% des Tagesbedarfssatzes werden von der Krankenkasse unter Anrechnung der Leistungen anderer Sozialleistungsträger übernommen. Für den Bewohner entsteht kein Eigenanteil bezogen auf den Tagesbedarfssatz.
- (4) Bei Versicherten in der privaten Kranken- und Pflegeversicherung, bei denen an die Stelle der Sachleistungen die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt, rechnet das Hospiz die Leistung mit dem Bewohner selbst ab. Der Bewohner leitet die Rechnung seiner privaten Versicherung zu. Der Bewohner ermächtigt das Hospiz gleichzeitig in seinem Namen und Auftrag direkt mit dem Versicherer abzurechnen. Das Hospiz ist zu dieser Abrechnung jedoch nicht verpflichtet.

Tagesbedarfssatz: 394,79 € pro Tag

Anteil der Kranken- und Pflegekassen (95%): 375,05 € pro Tag

Eigenanteil Hospiz (5%): 19,74 € pro Tag

- (5) Der Bewohner ist verpflichtet, die Entgelte zu zahlen, soweit nicht die Kranken- und Pflegekasse oder ein anderer Kostenträger für Sie eintritt.
- (6) Die Zahlungen sind auf das folgende Konto der Einrichtung zu leisten:

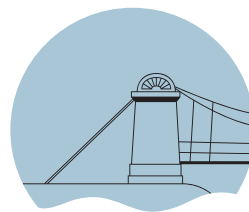
Bank: Commerzbank Weimar
IBAN: DE 2882 0400 0004 5326 7700
BIC: COBADEFFXXX
Verwendungszweck: Palliativ-Hospiz Nachname, Vorname

- (7) Vergütungsansprüche der Einrichtung, die durch Rechnungsstellung belegt werden, sind binnen 7 Tagen nach Rechnungserhalt an die Einrichtung auf das vorgenannte Konto zu zahlen. Dem Bewohner wird angeboten, am bargeldlosen Zahlungsverkehr durch Einzugsermächtigung (s. Anlage II) teilzunehmen.

§ 17 Beendigung des Vertrages, Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis kann in beiderseitigem Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Das Vertragsverhältnis endet bei Versterben des Bewohners ohne Kündigung.
- (2) Der Bewohner kann diesen Vertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen.
- (3) Der Bewohner kann in den ersten vierzehn Tagen und darüber hinaus aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
- (4) Das Hospiz kann diesen Vertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich und unter Angabe von Gründen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
- a) der Betrieb des Hospizes eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für das Hospiz eine unzumutbare Härte bedeuten würde oder
 - b) der Gesundheitszustand des Bewohners sich so verändert hat, dass seine fachgerechte Betreuung in der Einrichtung nicht mehr möglich oder erforderlich ist, oder
 - c) der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann

Seite 7 von 11



- d) eine (weitere) Übernahme der Kosten durch die gesetzlichen Kostenträger abgelehnt wird oder
- e) der Versicherte der PKV mit der Zahlung des Entgeltes mehr als 4 Wochen im Verzug ist.

§ 18 Haftung

- (1) Bewohner und Hospiz haften einander für Sachbeschädigungen nur, soweit der Schaden auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln beruht.
- (2) Für Personenschäden und alle sonstigen Schäden wird im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen gehaftet.
- (3) Das Hospiz haftet nicht für die Folgen, die daraus entstehen, dass der Bewohner den Hospizbereich verlässt. Weiterhin haftet das Hospiz nicht für Schäden jedweder Art, die dem Bewohner, seinen Angehörigen, Nahestehenden oder sonstigen Begleitpersonen durch andere Bewohner, deren Nahestehenden oder sonstigen Begleitpersonen, von Dritten oder durch von Dritten gehaltenen Tieren zugefügt werden.
- (4) Die Haftung für höhere Gewalt wird ausgeschlossen.

§ 19 Wertgegenstände

Wertgegenstände bis zu einem Wert von 100,00 € können nach Absprache mit der Hospizleitung in Verwahrung genommen werden. Für den Verlust von Wertgegenständen übernimmt die Hospizleitung keine Haftung.

§ 20 Benachrichtigung von Angehörigen

Im Falle einer Verschlechterung der Krankheitssituation oder des Versterbens des Bewohners sind zu benachrichtigen:

(Name, Anschrift, Telefon)

§ 21 Tierhaltung

- (1) Die Haltung von Kleintieren bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Hospizleitung. Das Hospiz wird den Nachweis einer Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Das Hospiz behält sich vor, die Zustimmung zu widerrufen, wenn andere Gäste gestört werden oder eine sachgerechte Tierbetreuung nicht gewährleistet ist.

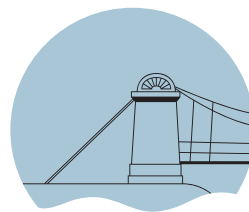
§ 22 Rückgabe und Räumung des Zimmers, Nachlass

- (1) Bei Vertragsende hat der Bewohner/der bzw. die Nachlassbevollmächtigte/der Erbe bzw. die Erben das Zimmer in ordnungsgemäßen Zustand (ggf. die Zimmerschlüssel) innerhalb von zwei Tagen zu übergeben. Wird das Zimmer in einer angemessenen Zeit nach Vertragsende nicht geräumt, so ist das Hospiz berechtigt, die Räumung und Lagerung der vom Bewohner eingebrachten Sachen, einschließlich Mobiliar zu veranlassen. Die Kosten gehen in diesem Fall zu Lasten des Bewohners bzw. der Erben.
- (2) Der Nachlass ist - unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung - an

(Name, Anschrift, Telefon)

oder im Verhinderungsfalle an

(Name, Anschrift, Telefon)



zu übergeben bzw. verfügbar zu machen.

(3) Wird der Nachlass nicht innerhalb von zwei Monaten abgeholt, wird er kostenpflichtig eingelagert.

§ 23 Recht auf Beratung und Beschwerde

Der Bewohner hat das Recht, sich bezüglich der Leistungen des Hospizes beraten zu lassen und hat weiterhin das Recht, sich zu beschweren. Beschwerden sind an die Geschäftsführung des Hospizes oder die Pflegedienstleitung zu richten. Näheres regelt das „Beschwerdemanagement“, das Informationsblatt für einen transparenten Beschwerdeweg des Hospizes. Dieses ist bei der Hospizleitung erhältlich.

§ 24 Datenschutz

- (1) Alle personenbezogenen Daten, die das Hospiz über den Bewohner erhebt, unterliegen dem Datenschutz. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der Einwilligung des Bewohners. Das Hospiz und seine Mitarbeiter verpflichten sich zur Diskretion und einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen über den Bewohner. Den Kranken- und Pflegekassen und dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen darf nur im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung Einsicht in die Unterlagen des Hospizes gewährt werden.
- (2) Das Palliativ-Hospiz verpflichtet sich zu einem vertraulichen Umgang mit den personenbezogenen Informationen des Bewohners.
- (3) Der Bewohner entbindet die ihn behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht, wenn dies für die Durchführung ärztlicher Verordnungen erforderlich ist. Ferner entbindet der Bewohner bzw. der amtlich bestellte Betreuer die Pflegekräfte des Hospizes gegenüber den behandelnden Ärzten sowie Therapeuten von der Schweigepflicht, soweit dies für die Behandlung und Pflege des Bewohners erforderlich ist.

(4) Hinweise zur Datenverarbeitung

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch:

Verantwortlicher: Palliativ Hospiz Weimar gGmbH

Mathias Winzer & Frank Witten

Friedrich-Nietzsche-Straße 6/8

99425 Weimar

Email: info@hospiz-weimar.de

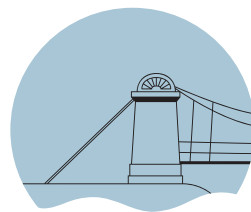
Telefon: +49 (0)3643/7789871

Fax: +49 (0)3643/7789872

2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

Wir erheben folgende Informationen:

- Anrede, Vorname, Nachname,
- eine gültige E-Mail-Adresse,
- Anschrift,
- Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk)
- ggf. Fotos, ggf. Fingerabdruck, Krankheitsverlauf, Therapiepläne, Biographie, gesundheitsbezogene Daten.



Die Erhebung dieser Daten erfolgt,

- um Sie als unseren Bewohner identifizieren zu können;
- um Sie angemessen pflegen, betreuen, beraten und behandeln zu können;
- zur Korrespondenz mit Ihnen;
- zur Rechnungsstellung;
- zur Dokumentation.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Anfrage hin und ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken erforderlich. Die von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht (10 Jahre nach Abschluss der Behandlung/Betreuung) gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass wir nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben.

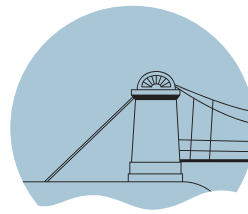
3. Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt. Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Behandlung, Betreuung und Abrechnung erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben. (Extern: Ärzte/Psychotherapeuten, Kassenärztliche Vereinigungen, Krankenkassen, der Medizinische Dienst der Krankenversicherung, Apotheken, Sanitätshäuser, Homecareversorger und andere Leistungserbringer). Die weitergegebenen Daten dürfen von dem Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden.

4. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen;
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft Ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;



- gemäß Art.18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes wenden.

5. Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an info@hospiz-weimar.de

§ 25 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Ändern sich die besonderen Leistungsvereinbarungen, so werden die entsprechend geänderten Teile Bestandteil dieses Vertrages. Die übrigen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (3) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.
- (4) Der Bewohner bestätigt mit Unterzeichnung dieses Vertrages, dass er vor Vertragsschluss von der Einrichtung über ihre Leistungen und Ausstattung sowie die Rechte und Pflichten eines Bewohners umfassend informiert wurde.

Weimar, den

Weimar, den

(Hospiz)

(Bewohner)

(ggf. Vertreter des Bewohners)

Anlage: Einzugsermächtigung